

■ Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung (EVO)

der Politischen Gemeinde Andelfingen

vom 10. Januar 2023

In Kraft seit 1. Januar 2023

Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung (EVO): Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Rechtsgrundlage	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
B. Entschädigungen	4
Art. 3 Pauschalentschädigungen Gemeinderatsmitglieder	4
Art. 4 Pauschalentschädigungen Mitglieder Rechnungsprüfungskommission	5
Art. 5 Gemeinderatsmitglieder in Kommissionen	5
Art. 6 Weitere Mitglieder von Kommissionen	6
Art. 7 Wahlbüro	6
Art. 8 Übrige nebenamtliche Funktionärinnen bzw. Funktionäre und Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger	7
Art. 9 Tag- und Sitzungsgelder	7
Art. 10 Gemeindestundenansatz	7
C. Weitere Bestimmungen	8
Art. 11 Spesenvergütung	8
Art. 12 Ausrichtung	8
Art. 13 Weiterbildung	9
Art. 14 Kaskoversicherung	9
D. Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Art. 15 Vollzug	9
Art. 16 Inkraftsetzung	9
Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 18 Übergangsrecht	9
Art. 19 Anpassung Tag- und Sitzungsgelder	10

Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung (EVO)

Gestützt auf Art. 14 des Zusammenschlussvertrages vom 28. November 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Personalverordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug der Entschädigungsverordnung (EVO) der Politischen Gemeinde Andelfingen vom 28.11.2022.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung gelten für die

- Behörden
- Mitglieder von eigenständigen, unterstellten und beratenden Kommissionen
- Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte
- übrige nebenamtliche Funktionärinnen bzw. Funktionäre und Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Ausführungsbestimmungen bewilligen oder für bestimmte Bereiche und/oder Spezialaufgaben Sonderregelungen treffen.

B. Entschädigungen

Art. 3 Pauschalentschädigungen Gemeinderatsmitglieder

¹ Die Pauschalentschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates sind wie folgt:

Präsidium	CHF 37'142.00
Übrige Mitglieder je	CHF 25'714.00

² Die Teilnahme der Mitglieder des Gemeinderates an Klausuren und Strategiesitzungen werden mit separatem Sitzungs- respektive Taggeld entschädigt.

Art. 4 Pauschalentschädigungen Mitglieder Rechnungsprüfungskommission

¹ Die interne Aufteilung der Pauschalentschädigungen auf ihre Mitglieder bestimmt die Rechnungsprüfungskommission anlässlich ihrer konstituierenden Sitzung nach den Grundsätzen gemäss Art. 4 der Entschädigungsverordnung.

² Die Teilnahme der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission an Klausuren und Strategiesitzungen werden mit separatem Sitzungs- respektive Taggeld entschädigt.

Art. 5 Gemeinderatsmitglieder in Kommissionen

¹ In den Pauschalentschädigungen nach Art. 4 enthalten sind für die Mitglieder des Gemeinderates grundsätzlich auch die Präsidien und Mitgliedschaften in weiteren Behörden, sowie die Mitgliedschaft und Teilnahme an Arbeitssitzungen von Kommissionen, die mit dem jeweiligen Ressort verbunden sind, sofern die Verordnung oder diese vollziehenden Bestimmungen dazu nicht explizit Ausnahmen vorsehen.

² Die Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinderates an Sitzungen von beratenden, mit dem jeweiligen Ressort verbundenen Kommissionen (gemäss Art. 4 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung) werden nicht separat entschädigt. Der Gemeinderat konkretisiert diese ressortverbundenen Kommissionen mittels separatem Beschluss.

³ Die Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinderates oder der Rechnungsprüfungskommission an Sitzungen von anderen als in Abs. 2 erwähnten und damit nicht notwendigerweise mit dem Ressort verbundenen Kommissionen und an Sitzungen, die beispielsweise mit Zweckverbänden, Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen, Vereinen oder Stiftungen in Verbindung stehen, werden von der Gemeinde separat entschädigt. Der Gemeinderat konkretisiert diese nicht notwendigerweise mit dem Ressort verbundenen Gremien (wie Kommissionen, Zweckverbände u.ä.) mittels separatem Beschluss. Diese Entschädigungen richten sich nach Art. 9 und müssen nicht an die Gemeindekasse abgeliefert werden.

⁴ Durch die Gemeinde oder die entsprechende Organisation ebenfalls separat entschädigt werden die Teilnahme an Mitglieder-, General- und Delegiertenversammlungen externer Organisationen, zu denen Mitglieder des Gemeinderates abgeordnet sind und die nicht unter Abs. 2 fallen. Diese Entschädigungen müssen nicht an die Gemeindekasse abgeliefert werden.

⁵ Eine Entschädigung nach Abs. 3 und 4 durch die Gemeinde entfällt, wenn gemäss den Regelungen im Anschlussvertrag, Zusammenarbeitsvertrag, des Zweckverbands oder einer anderen Organisation bereits eine Entschädigung und/oder ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird.

Art. 6 Ausserordentliche Entschädigungen

¹ Der Gemeinderat kann gemäss Entschädigungsverordnung Art. 5 einzelnen seiner Mitglieder bei Übernahme einmaliger, ausserordentlicher und sehr zeitintensiver Aufgaben

eine angemessene, ausserordentliche Entschädigung ausrichten. Dabei handelt es sich insbesondere um Projekte oder Aufgaben, die einen einmaligen erheblichen zeitlichen Mehraufwand bedeuten, die ordentliche Ressorttätigkeit klarerweise übersteigen und damit nicht mehr als durch die ordentliche Entschädigungspauschale nach Art. 3 abgedeckt gelten können.

² Ein solcher zusätzlicher Aufwand muss entweder vorgängig per Behördenentscheid festgehalten oder nachträglich genehmigt werden. Er ist in jedem Fall vom Behördenmitglied, das diesen Zusatzaufwand geltend macht, rechtzeitig anzumelden, sorgfältig zu erfassen und entsprechend zu belegen.

Art. 7 Weitere Mitglieder von Kommissionen

¹ An die Mitglieder der Kommissionen, welche nicht dem Gemeinderat angehören und nicht Angestellte der Gemeinde sind, werden für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben Sitzungs- und Taggelder gemäss Art. 9 ausgerichtet.

² Die Teilnahme von weiteren Mitgliedern an Sitzungen von Kommissionen, die beispielsweise mit Zweckverbänden, Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen, Vereinen oder Stiftungen in Verbindung stehen, werden von der Gemeinde separat entschädigt. Diese Entschädigungen richten sich nach Art. 10 und müssen nicht an die Gemeindekasse abgeliefert werden. Dies gilt unter anderem für:

- Kulturkommission
- Schwimmbadkommission
- Sporthallenkommission

³ Eine Entschädigung nach Abs. 3 durch die Gemeinde entfällt, wenn gemäss den Regelungen im Anschlussvertrag, Zusammenarbeitsvertrag, des Zweckverbands oder einer anderen Organisation bereits eine Entschädigung und/oder ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen dieser Ausführungsbestimmungen.

Art. 8 Wahlbüro

¹ Die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogene Hilfskräfte werden wie folgt entschädigt:

- pro Stunde Urnen- oder Auszähldienst: CHF 30.00

² Dieselbe Entschädigung gemäss Abs.1 erhalten die Mitglieder des Gemeinderates, sowie Gemeindeangestellte für die Teilnahme an Abstimmungssonntagen. Gemeindeangestellte erhalten diese Entschädigung zusätzlich zur für die Teilnahme vergüteten Arbeitszeit.

Art. 9 Übrige nebenamtliche Funktionärinnen bzw. Funktionäre und Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger

¹ Die übrigen nebenamtlichen Funktionärinnen bzw. Funktionäre und Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger erhalten nachfolgende Entschädigungen:

- Blumenbetreuung: Pauschalbetrag im Umfang von CHF 50.00, CHF 100.00, CHF 130.00 oder CHF 250.00 pro Person und pro Jahr, je nach Aufwand (keine jährliche Anpassung an Teuerung, sondern periodische Überprüfung des Pauschalbetrages)
- Betreuung Robi Dog: Pauschalbetrag im Umfang von CHF 100.00 pro Person und pro Jahr (keine jährliche Anpassung an Teuerung, sondern periodische Überprüfung des Pauschalbetrages). Diese Pauschale deckt die regelmässige, reguläre Leerung ab. Das laufende, ordentliche Ersatzmaterial stellt die Gemeinde zur Verfügung.
- Abendaufsicht Schwimmbad: Entschädigung mit Gemeindestundenansatz von CHF 23.20 pro Stunde (jährliche Anpassung an Teuerung analog der kantonalen Regelung für das Staatspersonal)
- Waagmeister: für den Betrieb und Unterhalt der Brückenwaage auf gemeindeeigenen Grundstücken wird eine Entschädigung mit einem Gemeindestundenansatz von CHF 34.00 pro Stunde ausgerichtet (keine jährliche Anpassung an Teuerung, sondern periodische Überprüfung des Gemeindestundenansatzes).

² Die Entschädigungen von weiteren Aufgabenträgern werden mit separatem Beschluss durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder

¹ Für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen, an Weiterbildungsanlässen, Kursen und an Tagungen stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern folgende Entschädigungen zu:

- Pro Sitzung CHF 50.00 (bis zwei Stunden)
- Für den halben Tag CHF 180.00 (ab zwei Stunden bis und mit vier Stunden)
- Für den ganzen Tag CHF 360.00 (ab vier Stunden)

² Ein Tag- und Sitzungsgeld wird ausgerichtet für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen sowie an Tagungen und Weiterbildungen.

³ Sitzungs- und Taggelder schliessen sich gegenseitig aus.

Art. 11 Gemeindestundenansatz

¹ Der Gemeindestundenansatz wird vom Gemeinderat je nach Art und Umfang der Aufgabe und unter Einbezug der konkreten Anforderungen unterschiedlich festgesetzt. Er bewegt sich in einem Rahmen von CHF 20.00 bis CHF 50.00.

² Die Gewährung eines Gemeindestundenansatzes begründet für sich allein kein Anstellungsverhältnis. Es werden neben dem Gemeindestundenansatz daher weder ein separater Anteil 13. Monatslohn noch ein Anteil Ferien/Feiertage ausbezahlt.

³ Der Gemeindestundenansatz unterliegt nicht der jährlichen Teuerung, sondern wird periodisch überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst.

⁴ Ist nichts Anderes explizit vermerkt, gilt bei einer stundenweisen Entschädigung der Gemeindestundenansatz.

⁵ Der Gemeinderat kann je nach Umfang und Verantwortung einer Aufgabe unterschiedliche Gemeindestundenansätze mit separatem Beschluss festlegen.

C. Weitere Bestimmungen

Art. 12 Spesenvergütung

¹ Barauslagen und Fahrspesen werden separat vergütet.

² Für Dienstfahrten ist, wenn möglich eines der beiden auf der Gemeindeverwaltung zur Verfügung stehenden ZVV-Abonnemente zu benutzen. Sofern dies nicht möglich ist, werden für Bahnfahrten die Kosten für die 1. Klasse vergütet. Inhaber/innen eines Halbtax-Abonnements oder eines Generalabonnements erhalten die Kosten für ein Billette für den Halbtax-Tarif, 1. Klasse vergütet.

³ Für Fahrten ausserhalb des Gemeindegebiets mit dem Personenwagen wird die jeweils gültige Kilometerentschädigung gemäss Vollzugsverordnung zum kantonalen Personalgesetz ausgerichtet.

⁴ Für die Mahlzeiten sowie bei längerer Abwesenheit für Übernachtungen werden die effektiven Kosten vergütet, soweit diese angemessen sind. Gleiches gilt für andere Nebenauslagen. Massgebend sind die diesbezüglichen Richtlinien gemäss Vollzugsverordnung zum kantonalen Personalgesetz.

⁵ Der Gemeinderat kann generell oder individuell Spesen pauschal entschädigen.

Art. 13 Ausrichtung

¹ Die jährlichen Pauschalentschädigungen gemäss Art. 4 der Entschädigungsverordnung werden, in der Regel quartalsweise oder gemäss separater Vereinbarung ausbezahlt.

² Alle übrigen Entschädigungen gemäss der Entschädigungsverordnung und gemäss vorliegender Bestimmungen, insbesondere die Tag- und Sitzungsgelder werden jährlich oder gemäss separater Vereinbarung ausbezahlt.

³ Die aufwandsbezogenen Entschädigungen sind schriftlich bis spätestens 15. Dezember an die Finanzverwaltung einzureichen und bei den Spesen mit Belegen zu versehen.

⁴ In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat über eine Abweichung von dieser Bestimmung.

⁵ Bei unterjährigen Austritten erfolgt die Auszahlung pro rata jeweils auf das Ende des auf den Austritt folgenden Monats.

Art. 14 Weiterbildung

¹ Die für das Behördenamt und die Funktionen im Nebenamt notwendigen Kosten für externe Weiterbildung werden separat entschädigt.

² Die Entschädigungen für Weiterbildungen der Angestellten der Gemeinde Andelfingen richten sich nach dem kommunalen Personalrecht.

Art. 15 Kaskoversicherung

¹ Die Gemeinde schliesst für Schäden an Privatfahrzeugen anlässlich von dienstlichen Fahrten auf eigene Kosten eine Versicherung ab.

² Im Weiteren gelten die vertraglichen Versicherungsbestimmungen.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16 Vollzug

Für den Vollzug dieser Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 17 Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung vom 7. Dezember 2001, sowie alle weiteren, mit diesen Ausführungsbestimmungen in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Weisungen aufgehoben.

Art. 19 Übergangsrecht

Die Mitglieder der Unterhaltskommission, zuständig für das bisherige Gemeindegebiet Adlikon, werden bis zum Zeitpunkt der Auflösung der Unterhaltskommission per 31.12.2024 unverändert wie folgt entschädigt:

- pro protokollierte Sitzung: CHF 70.00.
- ausserhalb der Sitzungen erbrachte Leistungen werden im Stundenlohn entschädigt, unter Anlehnung an die kantonalen Lohntabellen LR 01 und LR 05. Der Gemeinderat bestimmt in Analogie die Einreihung in die Klasse und die Einstufung. Der Ansatz unterliegt der Teuerung.

Art. 20 Anpassung Tag- und Sitzungsgelder

Die Tag- und Sitzungsgelder der erweiterten Gemeinde Andelfingen sollen im Jahr 2023 rechtzeitig überprüft und allenfalls per 1.1.2024 nochmals gesamthaft harmonisiert werden. Eine solche gesamthafte Anpassung der Tag- und Sitzungsgelder wäre im Rahmen der Erstellung des Budgets 2024 entsprechend zu berücksichtigen.

Andelfingen, 10. Januar 2023

GEMEINDERAT ANDELFINGEN

Hansruedi Jucker
Gemeindepräsident

Patrick Waespi
Gemeindeschreiber

